

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Kassel Kongress Palais – (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch Kassel Marketing GmbH (nachfolgend Vermieter oder auch Betreiber genannt) vermarktet und betrieben.

2. Die vorliegenden AGB gelten für alle Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung der jeweiligen Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und Räumen, die Nutzung technischer und sonstiger Einrichtungen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten zum Gegenstand haben.

3. Zusätzlich zu den vorliegenden AGB gelten die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“, wenn durch den Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte Szenenflächen, Podien, technischen Einrichtungen, Ausschmückungen, Ausstattungen in die Versammlungsstätte eingebracht oder genehmigungsbedürftige Veranstaltungsinhalte durchgeführt werden sollen (wie z.B. Einsatz von Feuer, Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen).

3. Die vorliegenden AGB und die Sicherheitsbestimmungen gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter gelten nur, wenn der Vermieter sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

4. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Veranstaltungsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Vermieter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vermieter übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Mieter. Die Übersendung kann auch elektronisch als PDF zum Eigenausdruck durch den Mieter erfolgen. Der Mieter unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Vermieter zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch den Vermieter und deren Zusendung an den Mieter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die sogenannten „Sicherheitsbestimmungen“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik oder Laser beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt/errichtet oder Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Mieter/Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Plant der Mieter/Veranstalter die Durchführung entsprechender Maßnahmen/Aufbauten, erhält er die Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung zugesandt, soweit sie dem Vertrag noch nicht als Anlage beigelegt waren. Auf eine Zusendung der Sicherheitsbestimmungen bereits bei Vertragsabschluss wird nur dann verzichtet, wenn die Veranstaltungsplanung des Mieters zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend feststeht. Der Mieter ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt und verbindlich seinen Beschäftigten und allen von ihm beauftragten Vertragsfirmen (Agenturen, Technikfirmen etc.) vorzugeben und deren Einhaltung ihnen gegenüber sicherzustellen.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt die Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

3. Mündliche oder schriftliche Reservierungen und sogenannte Optionen halten für den Mieter nur die Option zum späteren Vertragsschluss offen. Sie enden mit Ablauf der in der Reservierung/Option oder im Vertrag genannten Bestätigungsfrist, ohne dass es einer zusätzlichen Benachrichtigung des Inhabers der Reservierung bedarf. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 3 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Vermieter bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und

Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen“ obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

5. Der Mieter/Veranstalter hat dem Vermieter (eine) entscheidungsbefugte Person(en) zu benennen, die während Auf- und Abbau sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Vermieters hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder vom Vermieter für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen anwesend zu sein.

6. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Vermieter benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom Vermieter benannten Ansprechpartner unterstützt.

7. Die Pflichten, die dem Mieter und dem Veranstalter nach dem Wortlaut der Vertragsbestimmungen und Sicherheitsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und /-räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an den überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

3. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Mieter, deren Besucher und durch den Vermieter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

4. Der Vermieter ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Hallen/Räume/ Flächen zu betreten.

§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigelegten Kosten- und Leistungsübersicht des Vermieters. Soweit

nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung des Mieters führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter beim Vermieter für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal des Vermieters bzw. durch die technischen Servicepartner des Vermieters angeschlossen und bedient werden (siehe hierzu auch § 8). Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Auf- und Abbaus bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen und für die Durchführung der Veranstaltung sind nach Maßgabe des § 40 H-VStättR „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen“ und dem Sicherheitskonzept des Kassel Kongress Palais für Veranstaltungen zu entnehmen.

5. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Brandsicherheitsdienst (BSD), Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der genutzten Flächen und Räume, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Mieter ebenfalls zu tragen.

6. Der Mieter ist verpflichtet den vertraglich mit dem Vermieter verbundenen Sicherheits- und Ordnungsdienst zu buchen. Er ist mit der Versammlungsstätte und den notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie mit dem Sicherheits-/ und Räumungskonzept der Versammlungsstätte vertraut. Soweit dem Mieter ausnahmsweise gestattet wird einen eigenen Ordnungsdienst zu beauftragen ist unbeschadet dessen der Ordnungsdienstleiter und Einsatzleiter/Supervisor des Sicherheitsdienstes des Vermieters zusätzlich zu buchen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass eine angemessene Einweisung aller Mitarbeiter eines „ortsunkundigen Ordnungsdienstes“ erfolgt. Etwaige Kosten für die Einweisung/ Qualifizierung des Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Mieters

7. Die Bewachung von Eingangs- und Zugangstüren von Aufbaubeginn bis Abbauende liegt in der Verantwortung des Mieters, soweit der Ordnungsdienst des Vermieters an diesen Positionen und für diesen Zeitraum vertraglich nicht vorgesehen und beauftragt ist. Zu den Eingangs- und Zugangstüren zählen sämtliche Außentüren einschließlich Anlieferungs- und Hof Tore (Zufahrt Konzertgarten), welche den Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten ermöglichen.

8. Der Vermieter kann die Zahlung eines Abschlages von 10 % der vereinbarten Vergütung nach Vertragsabschluss, von 50 % drei Monate und die restliche Vergütung einen Monat vor Veranstaltungsbeginn verlangen.

9. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der fest bestellten Leistungen, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme zuzüglich der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

10. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto des Vermieters zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

11. Der Vermieter ist berechtigt alle Rechnungen in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG an den Mieter in einem elektronischen Format per E-Mail als Bilddatei oder Textdokumentanhang oder per Computer-Fax zu übermitteln.

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsstätte bzw. der angemieteten Räume und Flächen ist der Veranstalter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, gemeinsam das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der Vermieter vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung des Vermieters an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.

§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Der Mieter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände, in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht allein dem Vermieter und den mit dem Vermieter vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Vermieter über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, oder Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch den Vermieter können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, vom Vermieter verlangt werden.

§ 8 Veranstaltungs-/konferenztechnischer Service

1. Der veranstaltungs-/konferenztechnische Service, einschließlich Bedienung und Wartung technischer Anlagen im Bereich der unter Ziffer 2. bezeichneten „Standardtechnik“, ist ausschließlich Sache des Vermieters und der mit ihm vertraglich verbundenen technischen Servicepartner. Die Leistungen und Personalkosten werden dem Mieter zu marktüblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Zur „Standardtechnik“ im Bereich der veranstaltungs- und konferenztechnischen Ausstattung im Sinne dieser Vereinbarung gehören folgende Bereiche:

- Beschallung
- Beleuchtung
- multimediale Präsentation
- Aufzeichnungstechnik
- Kommunikationstechnik des Kongress Palais sowie IT-Leistungen
- Setup-Leistungen (inkl. der Möbel, Ausstattung – wie z.B. Rednerpulte, Pinnwände, Flipcharts, Moderationskoffer und Leinwände etc.)

3. Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle veranstaltungstechnische Ausstattungen (=Nichtstandardtechnik). Dazu zählen z.B. spezielle Beschallungs- und Lichtanlagen für Konzertveranstaltungen oder auch spezielle veranstaltungstechnische Sonderlösungen, welche nicht in den Bereich der Standardtechnik fallen.

4. Der Mieter muss das Anforderungsprofil für den veranstaltungs- und konferenztechnischen Service bis spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mitteilen.

5. Kurzfristige Anforderungen von Standardtechnik kann die Kassel Marketing GmbH ablehnen, wenn die Bereitstellung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Soweit mit der kurzfristigen Beschaffung einem besonderen Aufwand verbunden ist, erfolgt diese nur nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung durch den Mieter.

6. Der Mieter hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten und die Besucher seiner Veranstaltung die bereitgestellten veranstaltungstechnischen Einrichtungen des Vermieters während des Zeitraums der Überlassung nicht eigenständig bedienen oder in anderer Weise in Gebrauch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Mitarbeiter oder Beauftragten des Vermieters vor Ort anwesend sind.

§ 9 Garderoben

1. Mit Ausnahme von Konzertveranstaltungen überlässt es der Vermieter dem Mieter für die Einrichtung und personelle Besetzung der Garderobe zu sorgen. Der Vermieter übernimmt keine Verwahrungs- und Obhutspflichten aus dem vom Vermieter durchgeführten Garderobenbetrieb.

2. Sollte der Mieter für den Garderobenbetrieb Personal des Vermieters in Anspruch nehmen, hat der Mieter eine Garderobenversicherung abzuschließen und dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Der Vermieter steht ausschließlich für die gewissenhafte Auswahl des Garderobenpersonals ein.

3. Erfolgt bei Konzertveranstaltungen die Bewirtschaftung der Garderobe durch den Vermieter, so haben die Veranstaltungsbesucher das ausgewiesene ortsbliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Mieters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

4. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für die Ablage der Garderobe die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden. Auch Schirme, Einkaufstaschen und Gepäckstücke sind an der betriebenen Garderobe abzugeben.

§ 10 Einlass- und Ausweissystem, Videoüberwachung

1. Der Mieter ist auf Anforderung des Vermieters verpflichtet das Einlass/Ausweissystem des Vermieters für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.
2. Seit dem 01.06.2015 ist im Kongress Palais und ab dem 1.1.16 am Kongress Palais eine Videoüberwachung installiert. Überwacht werden die größeren Tagungsräume, die Foyerflächen, die Eingangsbereiche innen und außen und die Außenfassade des gesamten Gebäudekomplexes. Auf Anforderung des Veranstalters kann in Ausnahmefällen eine Abschaltung einzelner Videokameras in einzelnen Räumen/Bereichen erfolgen.

§ 11 Parkplatzregelung

1. Für den Mieter steht eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung
2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit dem Vermieter abgestellt werden.
3. Die Feuerwehr-Aufstellzonen beidseits des historischen Hauses sowie die Feuerwehr-Anfahrt im Konzertgarten (vom Tor beidseits in 5m Breite bis zur Außenwand des historischen Hauses) sind frei zu halten. Widerrechtlich abgestellte bzw. störende Fahrzeuge können vom Vermieter zu Lasten des Mieters kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 12 Werbung, Promotion-Aktionen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Dies gilt auch für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Diese müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit dem Vermieter abgestimmt werden.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, Plakate oder ähnliches Werbematerial, die innerhalb des Stadtgebietes auf die Veranstaltung hinweisen, an öffentlichen oder fiskalischen Einrichtungen der Stadt Kassel nur nach vertraglicher Regelung mit dieser oder der Deutschen Städte-Medien GmbH, Tel. 0561 / 97897-0, anzubringen oder anbringen zu lassen.
3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, bereits auf seinem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung durch den Vermieter.
4. Der Mieter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen den Veranstalter zu benennen. Es ist jeder Eindruck zu vermeiden der den Vermieter als Veranstalter ausweist.
5. Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug „Kongress Palais Kassel“ sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

§ 13 Herstellung von Ton, Bild-/Ton- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
3. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche

Genehmigungen - soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der H-VStättR, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 16 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Der Mieter stellt den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen
5.000.000,00 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
5.000.000,00 EUR für Mietsachschäden am Gebäude und Räumlichkeiten
250.000,00 EUR für erweiterte Mietsachschäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen
50.000,00 EUR für Mietsachschäden durch Besucher
abzuschließen. Auf Anforderung übernimmt der Vermieter den Abschluss der Versicherung auf Kosten des Mieters.

5. Sofern der Mieter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist ist der Vermieter berechtigt eine Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen, welche den unter §16 Abs. 4 aufgeführten Anforderungen und Deckungssummen entspricht.
Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro netto pro Versicherung wird pauschal berechnet.

§ 17 Haftung des Vermieters

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel, also für Mängel die zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten verletzt sind. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung

auf Anweisung des Vermieters, haftet der Vermieter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch den Vermieter gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter ebenso wie der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

8. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 18 Rücktritt/Kündigung des Vermieters

1. Der Vermieter ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GE-MA nicht nachkommt,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 18 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Mieter eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen des Vermieters angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Rücktritt, Kündigung des Mieters

Eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Das Recht des Vermieters Schadensersatz zu verlangen bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen,

wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1. Der Vermieter und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2. Dem Mieter/ Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Vermieter zu. Der Mieter/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

3. Den vom Vermieter beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Bei Ausfall einer sicherheitstechnischen Einrichtung oder Verstoß gegen die Betriebsvorschriften gem. §38 (4) VStättV sind Betreiber und Mieter zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet.

§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Vermieter überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§ 24 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Vermieter anerkannt sind.

§ 25 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Kassel.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kassel als Gerichtsstand vereinbart. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen, oder der „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist

die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

HAUSORDNUNG Kassel Kongress Palais

Das Kassel Kongress Palais (nachfolgend **Versammlungsstätte** genannt) wird durch die Kassel Marketing GmbH (nachfolgend **Betreiber** genannt) vermerkt und betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

Das Hausrecht üben der Betreiber und beauftragte Dritte (z.B. Veranstalter) aus.

Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände - insbesondere zur Halle - für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt ist **Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben, wie Erwachsene, uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen z.B. „nur für Fachbesucher“, bleiben davon unberührt.

Berechtigt, **Ausweiskontrollen** auf dem Gelände durchzuführen, sind die Mitarbeiter des Betreibers und die von ihm beauftragten Bewachungsunternehmen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienste nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Rollstühle und Rollatoren dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit auf die Emporen genommen werden. Entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol. und/oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.

Jegliches **Bekleben von Wänden, Hinweisschildern und Inventar** bzw. das Anbringen von Schildern oder Dekorationen etc. (auch mit Hilfe von Reißnägeln, o.ä.) ist ausdrücklich untersagt. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, - mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Lautstärke bei Musikveranstaltung: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben.

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

Freihalten der Feuerwehr-Aufstellzonen: Die Feuerwehr-Aufstellzonen links und rechts neben dem Historischen Haus sowie die Feuerwehrezufahrt im Konzertgarten (beidseitig 5m Breite vom Einfahrtstor bis zur Rückseite des Historischen Hauses) sind immer frei zu halten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeugs werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Speisen und Getränke können in der Versammlungsstätte erworben werden. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Die in der Versammlungsstätte gesondert ausgewiesenen **Infektionsschutzmaßnahmen** sind zu beachten und jederzeit strengsten einzuhalten.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen. Insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art- entgeltlich oder unentgeltlich -);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes, sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitbringen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splittenden Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3cm ist;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Tiere, Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).